PERG die Stadt bewegt

Stadtamt Perg
Hauptplatz 4 | 4320 Perg
Austria

Telefon 07262/ 522 55 - 0
Fax 07262/ 522 55 - 85

stadtamt@stadt.perg.at
www.perg.at
UID-Nr. ATU 23433201

STADT PERG

Perg, 13.12.2023
Ing. Claudia Koppler DW 305
claudia.koppler@stadt.perg.at

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Perg vom 12.12.2023
mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Stadtgemeinde Perg erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1
## Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Perg wird eine Wasserleitungs-anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

## § 2
## Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für einen Anschluss am Hauptstrang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

   a) für unbebaute Grundstücke bis 1.500 m² .....€ **2.703,00**
      - und für je weitere angefangene 100 m² .....€ **15,42**

   b) für bebaute Grundstücke bis zu 150 m² der

      - Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 per m² .....€ **18,02**
      - mindestens aber .....€ **2.703,00**
      - und für jeden weiteren m² der Bemessungsgrundlage.....€ **15,42**

2) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück ein weiterer Zweitanschluss für eine eigenständige Einheit (Doppelhaushälfte, zweites Einfamilienhaus, etc.) geschaffen wird, erfolgt die Verrechnung lt. § 2 Abs. 1. Wird ein weiterer Zusatzanschluss für etwaige sonstige Vorhaben benötigt, sind die anfallenden Herstellungskosten zur Gänze von den Grundstückseigentümern zu übernehmen.

3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die

Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende und angebaute **Garagen**, Kellergaragen sowie **Nebengebäude**, wenn sie einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen.

- **Hobbyräume, Waschküchen, Kellerbars, Treppenhäuser** und **Saunen** zählen zur Bemessungsgrundlage. Personenaufzüge werden nur in einem Geschoss berücksichtigt.

- **Balkone, Terrassen, Loggien** und **unbeheizte Wintergärten** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- **Heizräume, Brennstofflagerräume, Technikräume** sowie **Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Außenmauern werden lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

***Abschläge***

- Für **landwirtschaftlich** genutzte **Wirtschaftsgebäude** (Stall- und Nebengebäude) wird ein Abschlag von 80 % gewährt. Sollten diese Gebäudeteile weder beheizt sein, noch einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, werden sie zur Gänze vernachlässigt.

- Für alle rein **gewerbliche** Zwecke dienenden **Flächen** wird ein Abschlag von 50 % gewährt.

- Rein gewerblich genutzte **Lagerflächen** erhalten 80% Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

***Zuschläge***

- Für betriebliche Autowaschanlagen, Mechanikerwerkstätten und Autounternehmen mit Autowaschanlage: 15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
  Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage sind ausschließliche Gewerbeflächen.

- Für Fleischhauereibetriebe/Schlächtereien 15 % Zuschlag für folgende Räumlichkeiten: Schlachthaus, Fleischverarbeitungsraum, Kühlraum und Sanitäranlagen.

- Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser werden Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:
  - Räume, die zum Gast- und Schankgewerbebetrieb zählen wie Gaststube, Küche, Kühlraum, Stüberl, Vorraum, WC und Bar:
    15% Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
  - Für gastwirtschaftliche Nebenräume wie Tanzsaal und Tanzsaalnebenräume:
    50% Abschlag von der Bemessungsgrundlage

- Für Fremdenzimmer:
  50% Abschlag von der Bemessungsgrundlage

- Für andere, nicht angeführte betriebsspezifische Wässer können Sondervereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde Perg als Wasserversorgungsbetreiber und dem Anschlusswerber getroffen werden.

4) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Stadtgemeinde Perg vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommener Naturmaße. Bei nachträglichen Anschlüssen von bestehenden Gebäuden ist ein Bestandsplan für die Berechnung vorzulegen.

5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen nach Folgender Maßgabe errechnet wird:

   a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

   b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.

   c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

## § 3
## Wasserbezugsgebühr

1) Der Gebührenpflichtige gem. § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt **€ 2,21** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, oder eine andere geeignete Vergleichsgrundlage heranzuziehen.

3) Für Liegenschaften die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, jedoch keinen Wasserzähler eingebaut haben, ist eine jährliche Wassergebührenpauschale in der Höhe von 35 m³ je Hauanschluss festgesetzt.

§ 4
**Zählermiete**

Die Zählermiete für die gem. § 26 der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Perg beigestellten, amtlich geeichten Funkwasserzähler beträgt pro Stück und Quartal bei einer Durchlaufmenge

- von 3 m³ pro Stunde .....€ **5,25**
- von 7 m³ pro Stunde .....€ **7,09**
- von 20 m³ pro Stunde.....€ **12,34**
- von 50 m³ pro Stunde.....€ **43,84**
- von 80 m³ pro Stunde.....€ **49,09**
- von 100 m³ pro Stunde.....€ **54,60**

und wird aliquot verrechnet.

Für alle Wasserzähler, bei denen die Funkfunktion ausgeschaltet wird, ist eine jährliche Ablesegebühr von **€ 52,50** für den dafür notwendigen Mehraufwand im Zuge der Endabrechnung zu verrechnen. Die Ablesekarte mit den jeweiligen Daten ist bis zum 15.10. eines jeden Jahres, ohne weitere Aufforderung dem Stadtamt Perg, vorzulegen.

Aufgrund der sukzessiven Umstellung und der damit verbundenen Tatsache, dass zumindest für die nächsten Jahre der Betrieb sowohl mittels analogen Wasserzählern als auch Funkwasserzählern im Stadtgebiet parallel geführt wird, werden die Zählermieten für die analogen Wasserzähler pro Jahr wie folgt festgesetzt:

- von 3 m³ pro Stunde .....€ **10,40**
- von 7 m³ pro Stunde .....€ **14,05**
- von 20 m³ pro Stunde.....€ **24,60**
- von 50 m³ pro Stunde.....€ **87,45**
- von 80 m³ pro Stunde.....€ **98,14**
- von 100 m³ pro Stunde.....€ **109,28**

Erfolgt eine Umstellung, so ist die Zählermiete entsprechend zu aliquotieren, wobei Stichtag der jeweilige Monatsletzte im Monat der Umstellung ist.

§ 5
**Bereitstellungsgebühr**

1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

2) Die Gebühr beträgt für Grundstücke je angefangene 1.000 m² Fläche **€ 157,50**.

§ 6
**Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit**

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage. Die Wasseranschlussgebühr ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gem. § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleit eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

3) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich zur Zahlung fällig, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres. Zu den vier Fälligkeiten gelangt eine Pauschalsumme aus dem Vorjahr zur Vorschreibung. Im Dezember wird eine Endabrechnung (Jahresabrechnung) erstellt. In Ausnahmefällen bestimmt sich die Fälligkeit der Gebühr nach den Vorschreibungen des jeweiligen Bescheides.

4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

## § 7
## Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 8
## Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend dem Gemeindevoranschlag erhöht.

## § 9
## Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg. Anton Froschauer

Stadtgemeinde Perg
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.perg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht von Anton Froschauer, 13.12.2023 07:59:34

Angeschlagen am: 13.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024

Stadtamt Perg
4320 Perg, Oberösterreich